



## Aktuelle Nachrichten rund um das Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa

### Schiedsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa

→ **MOE:** Bei grenzüberschreitenden Verträgen sind Schiedsvereinbarungen eine gute Alternative zu den staatlichen Gerichten. Mit Blick auf die regelmäßig langwierigen und formalistischen Verfahren vor mittel- und osteuropäischen Gerichten gilt dies umso mehr

Zu den bekannten Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit gehört, dass Schiedsgerichte in einer Instanz endgültig entscheiden und die Parteien selbst über die Verfahrenssprache, den Schiedsort und die Schiedsrichter entscheiden können.



### News im Überblick

**Tschechien:** Wichtige Neuerungen von Aktionärsrechten

**Deutschland:** Schiedsklauseln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

**Belarus:** Registrierung von Immobilien

**Lettland:** Haushaltsgesetz und Steueränderungen in Lettland 2010

**Litauen:** Zivilrecht: Litauische Gerichtspraxis

**Slowakei:** Novelle der Steuerreformgesetze

**Ungarn:** Änderung der Grunderwerbsbesteuerung

**Estland:** Das neue Ausfuhrfördergesetz

**Polen:** Vereinfachung des Vergaberechts

**Ukraine:** Änderungen im Finanz- und Investmentrecht

**bnt-Intern:** Neues aus den Standorten

Zudem können Schiedssprüche in allen Staaten in Mittel- und Osteuropa vollstreckt werden. Daher waren Schiedsgerichte in Bezug auf Mittel- und Osteuropa schon immer attraktiv. Auch nach dem EU-Beitritt und einer begonnenen Modernisierung der Justiz sind Verfahren vor staatlichen Gerichten in Mittel- und Osteuropa oft langwierig und schwer zu führen. Dass die Verfahrenszahlen der Schiedsgerichte derzeit offenbar zunehmen, dürfte daher nicht nur der Wirtschaftskrise geschuldet sein.

Von den großen internationalen Schiedsgerichten haben neben dem ICC International Court of Arbitration zwei besondere Bedeutung für Mittel- und Osteuropa. Dies sind das „Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich“ in Wien und das „Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce“. Beide Institutionen sind traditionell stark in Mittel- und Osteuropa engagiert. Weiterhin zu nennen ist aber auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), die verstärkt in Mittel- und Osteuropa und insbesondere im Baltikum aktiv ist.

Die Schiedsgerichte der Wirtschafts- und Handelskammern vor Ort sind mittlerweile eine gute Alternative zu den großen internationalen Schiedsgerichten. Auch hier arbeitet das Gerichtssekretariat routiniert und mehrsprachig und es stehen offene Vorschlagslisten international erfahrener Schiedsrichter zur Verfügung. Im baltischen Raum hat sich beispielsweise das Schiedsgericht bei der Handelskammer in Tallinn zu einer guten Adresse entwickelt, das Gleiche gilt für das ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Polnischen IHK in Warschau.

Die Kosten für ein Schiedsverfahren sind, wie bei den staatlichen Gerichten, vom Streitwert abhängig. Die Schiedsgerichte bei den Wirtschaftskammern in den neuen EU-Mitgliedsstaaten sind in der Regel preiswerter als die großen internationalen Schiedsgerichte. Wer die Kosten vergleicht, sollte die eingangs genannten Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit mit ins Kalkül ziehen.

## Wichtige Neuerungen von Aktionärsrechten

### → Tschechien: Für Aktionäre sind neue Rechte und Pflichten geregelt worden

Im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/36/EG brachte der tschechische Gesetzgeber zahlreiche Neuerungen heraus, welche die Rechte von Aktionären bei und im Vorfeld von Hauptversammlungen (HV) von Aktiengesellschaften betreffen. Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Lässt sich ein Aktionär in der HV durch einen Bevollmächtigten vertreten, muss aus der entsprechenden Vollmacht hervorgehen, ob die Vollmacht für eine oder mehrere HV erteilt wird. Als Vertreter kann entweder ein Vorstands- oder ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft auftreten.

Der Vertreter muss die Aktionäre vorab auf einen eventuellen Konflikt zwischen seinen Interessen und denen des vertretenen Aktionärs hinweisen.

Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) können nunmehr bereits vor Veröffentlichung der

Einladungen/Bekanntmachung der Einberufung der HV gestellt werden.

Die Satzung kann bestimmen, dass Aktionäre über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videotelefonat) an der HV teilnehmen und abstimmen können. Für die HV muss die Identität solcher Aktionäre, bzw. ihrer Vertreter, eindeutig feststellbar sein. Die Aktionäre, die sich für eine solche Teilnahme entscheiden, werden als in der HV anwesend betrachtet. Ein Aktionär (bzw. sein Vertreter) ist nicht gezwungen, sein Stimmrecht für alle Aktien in der gleichen Weise ausüben.

Ergänzende Erklärungen zur Beurteilung eines TOP gelten als erteilt, wenn sie am Tag vor der HV auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht werden. Die beschriebenen Neuerungen traten am 1. Dezember 2009 in Kraft. (Parlamentsdrucksache Nr. 855, Gesetz Nr. 420/2009 der Sammlung)

Ansprechpartner in Prag  
Peter Maysenhölder  
Tel.: +420 222 929 301  
peter.maysenhoelder@bnt.eu



## Schiedsklauseln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

### → Deutschland: Für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern finden nunmehr Schiedsklauseln entsprechende Anwendung

In seiner Entscheidung aus dem Frühjahr 2009 ändert der Bundesgerichtshof (BGH) unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung seine Meinung zur Schiedsfähigkeit innergesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten. Gleichzeitig macht er jedoch strenge Vorgaben für die Wirksamkeit einer solchen Schiedsklausel. Während der BGH lange zweifelte, ob für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern Schiedsklauseln Anwendung finden können, hat er sich nunmehr für eine entsprechende Anwendung ausgesprochen. Die Schiedsklausel ist jedoch nur wirksam, wenn sie mit Zustimmung aller Gesellschafter in der Satzung verankert wurde, wenn alle Gesellschafter über Einleitung und Verlauf des Verfahrens informiert werden und an ihm teilnehmen können, wenn alle Gesellschafter auf die Auswahl der Schiedsrichter Einfluss nehmen können

(oder die Auswahl durch eine neutrale Stelle erfolgt) und wenn sämtliche Beschlussmängelstreitigkeiten bei einem Schiedsgericht konzentriert werden. Ferner dürfen zwingende gesetzliche Fristen nicht verkürzt werden. Eine Schiedsklausel, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entspricht, kann später nicht durch „Anerkenntnis geheilt“ werden. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. hat bereits mit ergänzenden Regeln auf die neue Rechtsprechung reagiert. (BGH, Urteil vom 06.04.2009, Az: II ZR 255/08; Hanseatisches OLG Bremen, Beschluss vom 22.06.2009, Az: 2 Sch 1/09)

Ansprechpartner in Nürnberg  
Sebastian Harschneck  
Tel.: +49 911 569 61 0  
sebastian.harschneck@bnt.eu





## Registrierung von Immobilien

### → **Belarus:** In Belarus wurde durch Gesetzesnovellierung die Registrierungsfrist auf 7 Tage verkürzt sowie die Aussetzung des Registrierungsverfahrens erschwert

Am 25. November 2009 ist das geänderte „Gesetz über die Registrierung von Immobilien und die damit verbundenen Rechte und Verträge“ in Kraft getreten. Das Gesetz ist nunmehr an das Dekret vom 19. Dezember 2008 über die Immobilienvermietung, das die Mietverträge sowie die damit verbundenen Rechte von der Registrierung befreit, angepasst. Die Registrierungsfrist beträgt nunmehr höchstens 7 Arbeitstage. Früher konnte diese Frist in dringenden Fällen bis auf 14 Tage verlängert werden. Im überarbeiteten Gesetz werden die Interessen der

Antragsteller stärker geschützt, indem die Möglichkeit der Aussetzung des Registrierungsverfahrens eingeschränkt wird. Bisher konnte das Registrierungsverfahren von Amts wegen zwecks Überprüfung entgegenstehender Rechte Dritter ausgesetzt werden. Nunmehr ist die Aussetzung nur dann möglich, wenn ein Dritter selbst einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde stellt. Der Antrag ist zu begründen und mit Beweisen zu versehen, um rechtsmissbräuchliches Verhalten zu verhindern. (NRPA 20.11.2009, Nr. 276, 2/1608)

Ansprechpartner in Minsk  
Rechtsanwalt Alexander Ließem  
Tel.: +375 17 203 94 55  
alexander.liessem@bnt.eu



## Haushaltsgesetz und Steueränderungen in Lettland 2010

### → **Lettland:** Die wichtigsten Änderungen im Steuer- und Abgabenrecht Lettlands

Am 1. Dezember 2009 hat das lettische Parlament (die „Saeima“) das Haushaltsgesetz 2010 zusammen mit 71 dazugehörigen Gesetzesänderungen erlassen. Nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten wird das Gesetespaket am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Das Haushaltsdefizit ist unter 7,6% des BIP geplant. Die fiskalischen Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von LVL 500 Mio. (ca. EUR 711 Mio.) sind mit dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Kommission abgestimmt. Einsparungen wurden in Höhe von LVL 244,5 Mio. (ca. EUR 347,9 Mio) vorgenommen und Einnahmeerhöhungen von LVL 255,4 Mio (ca. EUR 363 Mio) beschlossen. Folgende Steueränderungen wurden vorgenommen:

- die Einkommenssteuerrate wurde von 23% auf 25% Prozent erhöht (für Selbständige von 15% auf 26%);
- es wurde eine Kapitalertragssteuer eingeführt (15% auf Kapitalerträge, 10% auf Dividenden und Zinseinkünfte);
- die persönliche Nutzung von Dienstwagen ist jetzt monatlich mit bis zu LVL 85 (ca. EUR 120) zu besteuern;
- die Abschreibungsmöglichkeit repräsentativer Ausgaben wurde im Körperschaftsteuergesetz

um 20% gekürzt;

- KfZ-Abgaben wurden erhöht;
- eine progressive Immobiliensteuer wurde eingeführt (jährlich mit bis zu 1,5 % des Katasterwertes),
- es wird eine Erdgassteuer eingeführt (ab Mitte 2010).

Während seines Besuchs in Riga kam der soeben ernannte Präsident des Europäischen Rates, Herman van Rompuy, mit dem lettischen Ministerpräsidenten Valdis Dombrovskis zusammen und lobte die Bemühungen der Regierung, in Lettland fiskalische Disziplin einzuhalten. Von Rompuy sagte: „In schwieriger Lage haben Sie einen mutigen Kurs verfolgt, um aus der Wirtschaftskrise zu gelangen.“ ([http://www.saeima.lv/index\\_eng.html](http://www.saeima.lv/index_eng.html))

Ansprechpartner in Riga  
Nikolas Kadegis  
Tel.: +371 6777 05 04  
nikolas.kadegis@bnt.eu



## Zivilrecht: Litauische Gerichtspraxis

- **Litauen:** In Litauen sind die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Klägers im Schadensersatzprozess gelockert worden. Im materiellen Recht wurden Berechnungen zur Schadenshöhe geändert

Das Bürgerliche Gesetzbuch Litauens (nachstehend RL BGB) schreibt vor, einen Sachschaden nach dem Grundsatz „der Wiederherstellung in den vorigen Stand“ zu ersetzen. Der Geschädigte ist in die Lage zu versetzen, die vor dem Eintritt des Schadens bestand. Die Höhe der zu entrichtenden Summe stimmt mit der tatsächlichen Höhe des eingetretenen Schadens überein. Anders ist es, wenn die Höhe der zu entrichtenden Summe entweder durch Gesetz oder durch Vertrag begrenzt ist (Art. 6.251 RL BGB).

In der früheren litauischen Gerichtspraxis hatte der Geschädigte die zwecks Schadensbeseitigung getätigten Aufwendungen und Ausgaben nachzuweisen. Dies wurde im Jahre 2009 geändert.

Der Bundesgerichtshof der Litauischen Republik (nachstehend RL BGH) hat entschieden, dass im Falle des Untergangs einer Sache für die Berechnung der Schadenshöhe der Wert einer vergleichbaren Sache zugrundegelegt werden muss. Dieser Wert ist dann zu ersetzen. Der RL BGH hat außerdem entschieden, dass ein Schadensersatzanspruch unabhängig von der Frage besteht, ob der Geschädigte Ausgaben zur Schadensbeseitigung bereits getätigt hat oder es noch vorhat. (Entscheidung des RL BGH vom 14.04.2009 im Klageverfahren Nr. 3K-3-166-2009)

Ansprechpartner in Vilnius  
Ruta Motiejunaite  
Tel.: +370 5 212 16 27  
ruta.motiejunaite@bnt.eu



## Novelle der Steuerreformgesetze

- **Slowakei:** Die liberalste Novelle der Körperschaftsteuer seit der Steuerreform

Zum 1. Januar 2010 tritt die bisher liberalste Novelle der Körperschaftsteuer in Kraft. Die Änderungen betreffen vor allem Umwandlungen, Verlustvorträge, sowie Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen. Die Novelle bringt eine umfassende Regelung von Umwandlungen, die im slowakischen Steuerrecht früher nicht geregelt wurden. Diese Regeln umfassen die Umwandlungsarten wie Kauf und Verkauf eines Unternehmens oder seines Teils, Einbringung des Unternehmens und Verschmelzung durch Aufnahme oder Verschmelzung durch Neugründung oder Spaltung.

Für den Steuerpflichtigen besteht die Wahl, die Umwandlung für steuerliche Zwecke zu historischen Werten oder zu Realwerten durchzuführen. Damit ist auch die Entscheidung der Buchführungseinheit verbunden, sich für die Besteuerung bzw. Nichtbesteuerung der Bewertungsdifferenz zu entscheiden, die bei Umwandlungen nach buchhalterischen Vorschriften entsteht. Die Besteuerung erfolgt nur dann, wenn bei der Umwandlung in Realwerten Neubewertet wird, wobei sich der

Steuerpflichtige für die einmalige oder für die Besteuerung in maximal 7 Besteuerungsperioden entscheiden kann.

Die Novelle verlängert die Frist, in der Verlustvorträge geltend machen werden können, auf 7 Jahre. Nach der Novelle verlängert sich die Frist für die Steuerveranlagung von fünf auf sieben Jahre.

Die vom Steuerverwalter verhängten Sanktionen werden vom Basiszinssatz der EZB abhängig sein.

Die Mindesthöhe wird bei Steuerzinsen 15% und bei Strafen 10 % betragen.

Vereinfacht wird auch der Prozess der Fristverlängerung für die Steuererklärung. Ab 1. Januar 2010 wird anstelle eines Antrags eine Mitteilung genügen. (Gesetzesammlung Nr.504/2009)

Ansprechpartner in Bratislava  
Milan Černák  
Tel.: +421 2 57 88 00 88  
milan.cernak@bnt.eu





## Änderung der Grunderwerbsbesteuerung

### → **Ungarn:** Änderung der Grunderwerbsbesteuerung – asset deal gewinnt wieder an Attraktivität

Nach der Rechtslage bis Ende 2009 unterlag der Erwerb von gewerblichen Immobilien in Ungarn einer Grunderwerbssteuer in Höhe von 10% des Marktwerts, zahlbar durch den Erwerber. Der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten, war dagegen grunderwerbsteuerfrei.

Ab 1. Januar 2010 gelten nun zwei wesentliche Änderungen dieses Besteuerungsregimes beim Erwerb von gewerblichen Immobilien:

Zum einen wird die Grunderwerbssteuer erheblich reduziert und grundsätzlich nur noch 4% des Marktwertes betragen. Liegt der Marktwert über HUF 1 Mrd. (in etwa EUR 3,7 Mio.), so werden auf den darüber hinausgehenden Teil nur 2% veranlagt. Es gilt ferner eine Obergrenze in Höhe von HUF 200 Mio. (ca. EUR 740.000) pro Immobilie.

Gleichzeitig führt der Gesetzgeber jedoch die Grunderwerbsbesteuerung beim Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften ein, in deren Eigentum Immobilien

stehen. Nach den neuen Regelungen fällt in diesem Fall Grunderwerbssteuer bei einem Erwerb von mindestens 75% der Anteile an der Zielgesellschaft an.

Diese Gesetzesänderungen werden dazu führen, dass der unmittelbare Erwerb von Grundstücken (asset deal) deutlich an Attraktivität gewinnt. Nach gängiger Marktpraxis wurden bislang gewerbliche Immobilientransaktionen aus Steuergründen fast ausschließlich über share deals an Projektgesellschaften abgewickelt. Diese Erwerbsstruktur brachte für den Erwerber Risiken aus der Vergangenheit der erworbenen Gesellschaft mit sich. Da nun der share deal dem asset deal grunderwerbsteuerlich gleichgestellt wird, wird der asset deal als die weniger riskante Transaktionsform häufig die richtige Wahl bei zukünftigen gewerblichen Immobilienkäufen sein. (Gesetz XCIII 1990, geändert durch das Gesetz LXXVII 2009, 08.07.2009, Magyar Közlöny Nr. 95.)

Ansprechpartner in Budapest

Levente Antal Szabó

Tel.: +36 1 413 3400

levente.szabo@bnt.hu



## Das neue Ausfuhrfördergesetz

### → **Estland:** Die in Estland tätigen Unternehmen sollen in Zukunft vor Schäden bei Transportgeschäften geschützt werden

Am 29. Oktober 2009 hat das estnische Parlament das neue Ausfuhrfördergesetz erlassen, welches die Bedingungen für die Ausfuhrförderung in Estland festlegt. Dieses Gesetz modifiziert und präzisiert das vorherige Ausfuhrfördergesetz und bietet insofern eine komplett neue Grundlage für die Gewährung von Ausfuhrförderungen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, in Estland tätige Unternehmen vor möglichen Schäden im Rahmen von Transportgeschäften zu schützen. Darüber hinaus bezweckt das Gesetz, die Wettbewerbsfähigkeit estnischer Exporteure zu steigern und den Absatz estnischer Waren auf auswärtigen Märkten durch die Bewilligung von staatlichen Förderungen auszudehnen. Der Gesamtbetrag aller Exportgeschäfte, für die der estnische Staat Fördergelder gewähren kann, ist mit dem neuen Gesetz verdreifacht worden, von 1 Billion

estnischen Kronen auf 3 Billionen estnische Kronen. Infolgedessen ist nun auch eine mittel- und langfristige Ausfuhrförderung möglich.

Nach Maßgabe des Gesetzes wird die Bewilligung der staatlichen Ausfuhrförderung zukünftig nicht mehr durch SA KredEx erfolgen, sondern durch AS KredEx Krediidikindlustus, einer vom Staat und SA KredEx gegründeten (privatrechtlichen) Kreditversicherungsgesellschaft. Das Kapital der AS KredEx Krediidikindlustus wird im Gegensatz zur SA KredEx, deren Vermögensstock derzeit 100 Millionen estnische Kronen umfasst, 300 Millionen estnische Kronen betragen. (RTI, 09.11.2009, 52, 356)

Ansprechpartner in Tallinn

Ulla Helm

Tel.: +372 667 62 42

ulla.helm@bnt.eu



## Vereinfachung des Vergaberechts

### → **Polen: Flexibilisierung des Vergaberechts macht Ausschreibungen für ausländische Anbieter interessanter.**

Als Reaktion auf die anhaltende Wirtschaftskrise interessieren sich mehr und mehr Unternehmen für öffentliche Aufträge, d.h. für die Zusammenarbeit mit Vertragspartnern, die in der Regel verlässlich und zahlungsfähig sind. Bisher hatte aber viele ausländische Unternehmer das mühsame Ausschreibungsverfahren von der Teilnahme an solchen Ausschreibungen abgehalten. Deshalb wurden jetzt wichtige Regelungen des Vergaberechts gelockert. Die wichtigsten Änderungen umfassen die Pflicht des Ausschreibenden zur Rückerstattung von Sicherheiten an die unterlegenen Anbieter nach Auswahl des Siegers. Der Ausschreibende behält jetzt ausschließlich die Sicherheit, die vom gewählten Bieter einbezahlt wurde. Die Pflicht zur Bestellung weiterer Sicherheiten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wurde aufgehoben. Künftig werden Sicherheiten für mögliche Ansprüche aus Schlecht- oder Nichterfüllung nur auf Verlangen des Auftraggebers zu leisten wer-

den und sie dürfen auf keinen Fall für die Dauer der Garantiezeit gelten. Außerdem wird der Auftragnehmer einen Vorschuss erhalten können, sofern dies in den Ausschreibungsbedingungen (so genannte SIWZ) vorgesehen ist.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, das Ausschreibungsverfahren zu verkürzen. Daher wurde die Frist verkürzt, innerhalb der die Anbieter Fragen zu den SIWZ-Bedingungen klären können. Diese Frist läuft nun bis die Hälfte der Angebotsabgabezeit ab. Bisher stellten viele Bieter Rückfragen nur deswegen, um die Angebotsfrist zu verlängern. Ebenfalls eingeschränkt wurde das bisherige dreistufige Beschwerdeverfahren. Der Bieter hat seine Beschwerde künftig direkt an die Landesberufungskammer (Krajowa Izba Odwoławcza) zu richten, gegen deren Entscheidung dann der Rechtsweg zu den Gerichten offen steht. (Gesetzblatt: Dz.U.07.223.1655)

Ansprechpartner in Warschau  
Małgorzata Zamorska  
Tel.: +48 22 551 25 60  
malgorzata.zamorska@bnt.eu



## Änderungen im Finanz- und Investmentrecht

### → **Ukraine: Gesetzesänderungen bei Devisenverrechnungen und Investitionen aus dem Ausland**

Am 23. Juni 2009 hat das ukrainische Parlament zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität in der Ukraine das Gesetz „Über Änderungen in einigen Gesetzen der Ukraine zwecks Überwindung negativer Folgen der Wirtschaftskrise“ angenommen (in Kraft seit 24. November 2009).

Das neue Gesetz hat unter anderem Regelungen der Devisenverrechnungen in der Ukraine geändert. Mit den Gesetzesänderungen wurde die 180-tägige Frist für die Abwicklung von Zahlungen (sog. „180-Tage-Regelung“) wieder auf 90 Tage reduziert. Das heißt, dass der Erlös des ukrainischen Unternehmens in Fremdwährung auf sein Bankkonto innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, allerdings nicht später als 90 Tage nach der Zollabwicklung von ausgeführten Waren einzugehen hat (bzw. ab Unterzeichnung des Abgabeprotokolls im Falle der Ausführung von Dienstleistungen).

Das ukrainische Unternehmen, das Waren von einem Gebietsfremden einführt bzw. Dienstleistungen von einem Gebietsfremden bezieht, hat auch die 90-Tage-Regelung bei der Leistung einer Vorauszahlung einzuhalten. Die Frist darf ab dem Datum der Abwicklung einer Vorauszahlung bzw. Ausstellung eines Wechsels 90 Tage nicht überschreiten. Werden die Waren nach Ablauf der 90-tägigen Frist geliefert, bedarf dieser Warenimport eines Gutachtens des Wirtschaftsministeriums der Ukraine.

Bei der Verletzung der „90-Tage-Regelung“ haftet das ukrainische Unternehmen mit einer Geldstrafe in Höhe von 0,3% des unbezahlten Betrags (bzw. des Wertes der nicht gelieferten Ware) für jeden Verzugstag in Fremdwährung, umgerechnet in ukrainischen Hryvna gemäß dem Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine. Der Betrag der Geldstrafe kann den unbezahlten Betrag nicht überschreiten.

Das neue Gesetz legt fest, dass ausländische Investitionen in Geldform in der Ukraine ausschließlich über sog. Investitionskonten getätigt werden dürfen und nur in der Nationalwährung Hryvna zulässig sind.



Ferner legt das neue Gesetz eine zwingende staatliche Registrierung ausländischer Investitionen fest. (Über Änderungen in einigen Gesetzen der Ukraine zwecks Überwindung negativer Folgen der Wirtschaftskrise, 23.06.2009)

Ansprechpartner in Kiew  
Roman Badalis  
Tel.: +380 4 423 506 56  
roman.badalis@bnt.eu



## Neues aus den bnt-Standorten



### REACH Seminar von bnt und Hammarström Puhakka Partners

Zur Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der in der Praxis wichtigen REACH EU-Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EC1907/2006) tragen die Experten Renars Gasuns (bnt Riga) und Kaspar Herler (Hammarström Puhakka Partners, Helsinki) am 28. Januar 2010 in der Rigaer Juristischen Hochschule (RGSL) vor. Besonders produzierende Unternehmen sollten sich mit den Anforderungen der REACH Verordnung vertraut machen. Anmeldungen zum Seminar erfolgen über die RGSL ([www.rgsl.edu.lv](http://www.rgsl.edu.lv)) oder bnt Riga ([info.lv@bnt.eu](mailto:info.lv@bnt.eu)). Die Teilnahme ist kostenfrei.

### Life Sciences 2010 – neue Publikation

Diese Publikation behandelt den Rechtsrahmen im Bereich Life Sciences, einschließlich Regulierungs- und Zulassungsfragen in Lettland, Litauen, Estland und Belarus. Die Autoren und bnt Experten Mirjam Vili (bnt Tallinn), Giedre Dailidenaite (bnt Vilnius), Anna Kozlova (bnt Minsk) und Theis Klauberg (bnt Riga) sind Teil der internationalen bnt Practice Group „Life Sciences/ Health Care/Pharma“ und in diesen Bereichen seit mehreren Jahren schwerpunktmäßig tätig. bnt Riga

ist zudem exklusives Mitglied des European Lawyers' Network on Pharmaceutical, Health-Care and Medical Law Conference Bleue. Die Publikation kann von der bnt Website kostenfrei heruntergeladen werden ([www.bnt.eu/index.php?page=en\\_publicationen-broschueren](http://www.bnt.eu/index.php?page=en_publicationen-broschueren)).

### Insolvenz und Restrukturierung – Veranstaltungen von bnt und GÖRG

In der gemeinsamen Veranstaltungsreihe der Rechtsanwaltskanzleien bnt und GÖRG zum Thema Insolvenz und Restrukturierung wird nach den erfolgreichen Seminaren im Oktober 2009 ein weiteres Seminar im Februar 2010 in der Rigaer Juristischen Hochschule ([www.rgsl.eu.lv](http://www.rgsl.eu.lv)) stattfinden. bnt Partner Frank Heemann (Vilnius) sowie Arne Engels (GÖRG Düsseldorf) tragen anhand von praktischen Fällen vor. Nähere Informationen werden in Kürze auf den Webseiten von bnt ([www.bnt.eu](http://www.bnt.eu)) sowie der RGSL veröffentlicht. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

### Neue Regiongruppe DIS Baltikum

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist ein eingetragener Verein, mit ca. 800 Mitgliedern aus dem In- und Ausland ([www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de)) zur Förderung der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Regionalgruppen der DIS werden außerhalb von Deutschlands mit der Zielsetzung gegründet, eine Plattform für ansässige DIS-Mitglieder und an der DIS interessierte Praktiker zu bieten sowie Informationen über die deutsche Schiedsgerichtspraxis zu vermitteln. Zur Gründung der DIS-Baltikum am 19. März 2010 werden Vorträge zur internationalen, deutschen und baltischen Schiedsgerichtspraxis von internationalen Experten erwartet. Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen werden auf der bnt Website ([www.bnt.eu](http://www.bnt.eu)) veröffentlicht. Anmeldungen unter: [info.lv@bnt.eu](mailto:info.lv@bnt.eu)



## bnt Standorte

### Belarus

bnt legal & tax Minsk  
Pobediteley Avenue 21 - 1303, BY-220126 Minsk  
Tel.: +375 17 203 94 55  
Fax: +375 17 203 92 73  
info.by@bnt.eu

### Deutschland

bnt Rechtsanwälte GbR  
Leipziger Platz 21, D-90491 Nürnberg  
Tel.: +49 911 569 61 0  
Fax: +49 911 569 61 12  
info.de@bnt.eu

### Estland

bnt Attorneys-at-law  
Roosikrantsi 11, EE-10119 Tallinn  
Tel.: +372 667 62 40  
Fax: +372 667 62 41  
info.ee@bnt.eu

### Lettland

bnt Klauberg Krauklis ZAB  
Vilandes iela 1-7, LV-1010 Riga  
Tel.: +371 6777 05 04  
Fax: +371 6777 05 27  
info.lv@bnt.eu

### Litauen

bnt Attorneys APB  
Teatro g. 3, LT-03107 Vilnius  
Tel.: +370 5 212 16 27  
Fax: +370 5 212 16 30  
info.lt@bnt.eu

## bnt Korrespondenzkanzleien

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien,  
Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien,  
Russland, Serbien, Slowenien.

### Polen

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy s.c.  
ul. Krakowskie Przedmieście 47/51  
PL-00 071 Warschau  
Tel.: +48 22 551 25 60  
Fax: +48 22 551 25 65  
info.pl@bnt.eu

### Slowakei

bnt - Sovova Chudáčková & Partner, s.r.o.  
Cintorínska 7, SK-811 08 Bratislava 1  
Tel.: +421 2 57 88 00 88  
Fax: +421 2 57 88 00 89  
info.sk@bnt.eu

### Tschechien

bnt - pravda & partner, v.o.s.  
Palác Langhans  
Vodičkova 707/37, CZ-110 00 Prag 1  
Tel.: +420 222 929 301  
Fax: +420 222 929 341  
info.cz@bnt.eu

### Ukraine

bnt & Partner  
Botanic Towers  
vul. Saksaganskogo 121, Of. 197, UA-01032 Kiew  
Tel.: +380 4 423 506 56  
Fax: +380 4 423 520 76  
info.ua@bnt.eu

### Ungarn

bnt Szabó Tom Burmeister Ügyvédi Iroda  
Stefánia út 101-103., H-1143 Budapest  
Tel.: +36 1 413 3400  
Fax: +36 1 413 3413  
info.hu@bnt.eu

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bnt.eu](http://www.bnt.eu)

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.